

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 663

vom 15. März 1994

Gemeinde Reigoldswil, Genehmigung des Waldbaulinienplanes "Hof Gillen"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil hat am 29. November 1993 den Waldbaulinienplan "Hof Gillen" beschlossen.

B. Gegen den Beschluss wurde kein Referendum ergriffen. Es ist auch keine Einsprache eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Reigoldswil durchgeführte Genehmigungsverfahren [Schreiben vom 31. Januar 1994] hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :///:
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil am 29. November 1993 beschlossene Waldbaulinienplan "Hof Gillen" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 54/BSP/11/0 [Waldbaulinienplan "Hof Gillen"] versehenen Exemplare der Pläne.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Reigoldswil, 4418 Reigoldswil
- Ingenieur- und Planungsbüro Sutter AG,
Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
- Landeskanzlei [Publikation]
- Forstamt
- Tiefbauamt
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Orts- und Regionalplanung [6]
- Bau- und Umweltschutzdirektion [2]

Der Landschreiber:

